

SATZUNGSGEGENÜBERSTELLUNG ZU

TAGESORDNUNGSPUNKT 11

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
	<p>8.4 <u>Der Vorstand ist ermächtigt, binnen fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die einer Mehrheit von drei Viertel der Kapitalvertreter bedarf, Wandelschuldverschreibungen, welche das Bezugs- oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen, jeweils unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre, zu begeben. Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen darf höchstens in jenem Umfang erfolgen, der eine Befriedigung geltend gemachter Umtausch- oder Bezugsrechte aus der bedingten Kapitalerhöhung gewährleistet. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen.</u></p>

TAGESORDNUNGSPUNKT 12

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
6. BEDINGTES KAPITAL	6. BEDINGTES KAPITAL
<p>6.1 Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8.5.2001 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu Nominale EUR 18,168.208,54 (in Worten: Euro achtzehn Millionen einhundertachtundsechzigtausendzweihundertacht Komma vierundfünfzig) zu beschließen. Der Vorstand hat mit Beschluss vom 21.1.2002, genehmigt durch den Aufsichtsrat am 30.1.2002, diese Ermächtigung in vollem Umfang ausgeübt.</p>	<p>6.1 Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8.5.2001 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine bedingte Kapitalerhöhung um bis zu Nominale EUR 18,168.208,54 (in Worten: Euro achtzehn Millionen einhundertachtundsechzigtausendzweihundertacht Komma vierundfünfzig) <u>zur Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens</u> zu beschließen. Der Vorstand hat mit Beschluss vom 21.1.2002, genehmigt durch den Aufsichtsrat am 30.1.2002, diese Ermächtigung in vollem Umfang ausgeübt.</p>
6.2	6. 1.12
6.3	6. 1.23
6.4	6. 1.34
6.5	6. 1.45
6.6	6. 1.56

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
6.7	6.1.67
6.8	6.1.78
6.9	6.1.89
6.10	6.1.90
	<p><u>6.2</u> <u>Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 12.5.2009 wurde das Grundkapital um bis zu EUR 124.700.000,- (in Worten: Euro einhundertvierundzwanzig Millionen siebenhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 62.350.000 (in Worten: zweiundsechzig Millionen dreihundertfünfzigtausend) Stück auf Inhaber lautende Stammaktien bedingt erhöht. Dieses bedingte Kapital dient zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (Punkt 8.4 der Satzung).</u></p>

TAGESORDNUNGSPUNKT 13

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
13.4 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in mit der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen oder in politischen Institutionen, Gesellschaften oder Interessensvertretungen übernehmen.	13.4 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in mit -von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen oder in politischen Institutionen, Gesellschaften oder Interessensvertretungen übernehmen.
15.3 Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mangels von der Hauptversammlung anlässlich der Bestellung festgelegter kürzeren Funktionsperiode für einzelne, mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt; eine Wiederwahl ist zulässig.	15.3 Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mangels <u>einer</u> von der Hauptversammlung anlässlich der Bestellung festgelegte <u>n</u> kürzeren Funktionsperiode für einzelne, mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende vierte Geschäftsjahr beschließt; eine Wiederwahl ist zulässig.
15.4 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, durch Widerruf, durch Rücktritt oder bei Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Punkt 9 der Satzung. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und eine Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.	15.4 Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt ferner durch Tod, durch Widerruf, durch Rücktritt oder bei Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Punkt <u>9–12</u> der Satzung. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und eine Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.
16.2 Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:	16.2 Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
16.2.3 die Behandlung der Prüfungsberichte der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der Abschlussprüfer, sowie	16.2.3 die Behandlung der Prüfungsberichte der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes und der Abschlussprüfer, <u>sowie</u>

BISHERIGE FASSUNG	NEUE FASSUNG
16.2.4 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, sofern nicht nach dem Aktiengesetz die Hauptversammlung zuständig ist, die Billigung des Lageberichtes und des Vorschlages des Vorstandes über die Gewinnverteilung sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,	16.2.4 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, sofern nicht nach dem Aktiengesetz die Hauptversammlung zuständig ist, die Billigung des Lageberichtes, des Corporate Governance-Berichts und des Vorschlages des Vorstandes über die Gewinnverteilung sowie die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,
16.3 Folgende Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:	16.3 Folgende Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
16.3.4 der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen oder Betrieben, sofern der Gegenwert der einzelnen zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Beteiligung oder des zu erwerbenden oder zu veräußernden Unternehmens oder Betriebes einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Rahmen übersteigt,	16.3.4 der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen oder Betrieben, sofern der Gegenwert der einzelnen zu erwerbenden bzw. zu veräußernden Beteiligung oder des zu erwerbenden oder zu veräußernden Unternehmens oder Betriebes Transaktion einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Rahmen übersteigt,
16.3.7 die Beschlussfassung über das Jahresbudget sowie allfällige Überschreitungen des Investitionsplanes um mehr als 10 %,	16.3.7 die Beschlussfassung über das Jahresbudget samt Investitionsplan sowie allfällige Überschreitungen des Investitionsplanes um mehr als 10 %,
	26. SPRACHREGELUNG Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist deutsch.